
S 20 SO 144/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Hessen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Darmstadt |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 20 |
| Kategorie | Gerichtsbescheid |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Kein Anspruch auf Gewährung eines internetfähigen Computers oder Laptops für ein Schulkind im Rahmen des SGB XII als Zuschuss |
| Leitsätze | Es besteht im Rahmen des SGB XII kein Anspruch auf Gewährung eines internetfähigen Computer für den Schulbesuch, da es sich bei dem Gerät um kein Haushaltsgegenstand handelt und die Kosten für ein solches Gerät im Regelsatz und im Rahmen von Bildung und Teilhabe berücksichtigt worden. |
| Normenkette | SGB XII § 28 SGB XII § 31 SGB XII § 34 SGB XII § 73 |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 20 SO 144/17 |
| Datum | 14.12.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten, ob die Beklagte der KlÄngerin Leistungen zur GewÄhrung eines internetfÄhigen Laptops fÄ¼r die Teilnahme am Schulbesuch gewÄhren muss.

Der Vater der KlÄngerin und die KlÄngerin beziehen Leistungen nach dem SGB XII (vgl. Bl. 91, 142 VA). Zuletzt bewilligte die Beklagte der Familie mit Bescheid vom 23. Juni 2016 Leistungen fÄ¼r den Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2018 i.H.v. 1.202,56 Euro (Bl. 167 VA).

Mit Schreiben vom 31. Januar 2017 beantragte der Vater fÄ¼r seine 2006 geborene Tochter einen internetfÄhigen PC/Laptop fÄ¼r 350 Euro. In dem Antrag wird ausgefÄhrt, dass die KlÄngerin zurzeit die 4. Grundschulklasse besucht und nach Aussagen des Vaters ohne einen Computer Nachteile erfÄhrt, weil sie an bestimmten Unterrichtsprogrammen nicht teilhaben kann, die aber erforderlich seien. Aus den RegelsÄtzen kÄ¶nnte hierfÄ¼r nicht angespart werden (Bl. 211 VA).

Die Beklagte wandte sich offensichtlich an den Vater der KlÄngerin mit der Nachfrage, ob die KlÄngerin behindert sei (vgl. E-Mail des Vaters der KlÄngerin Bl. 212 VA).

Aus dem Sozialbericht geht jedoch hervor, dass die WiderspruchsfÄ¼hrerin nicht zum Personenkreis nach Â§ 53/54 SGB XII gehÄ¶rt und somit auch keine Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe in Anspruch nehmen kann.

Aus einem Vermerk der Beklagten vom 17. MÄrz 2017 geht hervor, dass der Antrag fÄ¼r einen Computer, wenn Ä¼berhaupt nur Ä¼ber die Eingliederungshilfe nach [Â§ 53, 54 SGB XII](#) stattgegeben werden kÄ¶nne. Eine Bewilligung fÄ¼r einen Computer im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket sei nicht vorgesehen. (Bl. 213 VA).

Der Antrag wurde daher mit Bescheid vom 21. MÄrz 2017 abgelehnt (Bl. 215 VA). Zur BegrÄndung wird ausgefÄhrt, dass die Voraussetzung fÄ¼r die GewÄhrung der Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht vorliegen. Im Rahmen der Leistung fÄ¼r Bildung und Teilhabe nach [Â§ 34 SGB XII](#) wÄ¼rden Bedarfe fÄ¼r Bildung nach den Abs. 2 â¶ 6 von SchÄ¼lerinnen und SchÄ¼lern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen fÄ¼r Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Abs. 7 neben dem ma¶gebenden Regelbedarfsstufen gesondert berÄcksichtigt. Leistungen hierfÄ¼r wÄ¼rden nach Ma¶gabe des [Â§ 34 a SGB XII](#) gesondert erbracht. Bedarfe fÄ¼r die Ausstattung mit persÄnlichem Schulbedarf wÄ¼rden bei SchÄ¼lerinnen und SchÄ¼lern fÄ¼r den Monat, in dem der erste Schultag liege, in HÄ¶he von 70 Euro und fÄ¼r den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginne, in HÄ¶he von 30 Euro anerkannt. Diese Leistungen nehme die KlÄngerin bereits seit 2015 in Anspruch. FÄ¼r SchÄ¼lerinnen und SchÄ¼ler werde zudem ein schulisches Angebot der ergÄnzende angemessene LernfÄ¶rderung berÄcksichtigt, soweit diese geeignet und zusÄtzlich erforderlich sei, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Unter LernfÄ¶rderung sei in erster Linie das Angebot von

Nachhilfeunterricht zu verstehen. Da die Anschaffung eines Computers keine der beiden aufgezählten Alternativen unterfalle, komme eine Bewilligung im Rahmen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht in Betracht (Bl. 216 VA).

Hiergegen hat der Vater der Klägerin mit Schreiben vom 20. April 2017, eingegangen am 20. April 2017, fristgerecht Widerspruch eingelegt (Bl. 232 VA).

Auf Nachfrage der Behörde Nachweise vorzulegen, dass der Laptop erforderlich sei, wurde nicht reagiert (Bl. 233 VA).

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2017 zurückgewiesen.

Die Klägerin hat, vertreten durch ihren Vater, am 25. August 2017 Klage beim Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2018 bewilligte die Beklagte der Klägerin Leistungen für den Schulbedarf für das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 i.H.v. 30 Euro (Bl. 292 VA).

Im Verfahren wurde eine Erklärung der Mutter der Klägerin vorgelegt, dass diese mit der Klageerhebung einverstanden sei.

Der Vater der Klägerin hat erklärt, dass in ihrem Haushalt kein PC vorhanden sei. Sein Kind besuchte bei Antragstellung die vierte Klasse, jetzt sei sie in der weiterführenden Schule und besuche die 7. Klasse. Schulische Angebote müssen oftmals im Internet abgerufen werden, sei es um sich bezüglich der Vertretungspläne für den Unterricht zu informieren, die Essensbestellung bei den einschlägigen Anbietern aufzugeben bzw. zu überprüfen, für den Unterricht benötigte Internetrecherchen zu tätigen oder um die Erstellung von Referaten und Seminararbeiten, deren Verfassung am Computer als selbstverständlich vorausgesetzt wird, ableisten zu können. Eine weitere Begründung dafür, weshalb ein internetfähiger PC/Laptop für Schulkinder in weiterführenden Schulen benötigt wird, damit die Schülerinnen und Schüler das Lernziel erreichen können (so auch das SG Gotha v. 17.08.2018 [S 26 AS 3971/17](#)), bedürfte es nach diesseitiger Auffassung nicht. Die Anschaffung des beantragten Laptops sei notwendig, um am Schulunterricht problemlos teilzunehmen. Die Sicherstellung der Teilnahme am Unterricht, die nur unter Verwendung auch dieses Geräts möglich sei, gehöre zum existenziellen Bedarf eines Schulkindes. Eine Ansparung des Anschaffungspreises aus dem Regelbedarf sei nicht möglich. Die Kosten für die Anschaffung des beantragten internetfähigen PC/Laptop fielen zwar nur einmalig an, erfüllten aber einen laufenden Bedarf und seien deshalb zur schulischen Teilhabe von Schülerinnen und Schülern und als Teil der Ausformung der Sicherstellung des menschenwürdigen Daseins in analoger Anwendung von Â§ 21 Abs. 6 SGB II auf Zuschussbasis zu erbringen, so auch das LSG Niedersachsen-Bremen v. 11.12.2017 â€‹ [L 11 AS 349/17](#); SG Hannover v. 06.02.2018 â€‹ S 68 A8 344/18 ER; SG Cottbus v. 13.10.2016 â€‹ [S 42 AS 1914/13](#); SG Gotha v. 17.08.2018 â€‹ [S 26 AS 3971/17](#)

und SG Stade v. 29.08.2018 (S 39 AS 102/18 ER).

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung bzw. Abänderung des Bescheides vom 31. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Juli 2017 zu beurteilen,
antragsgemäß die Kosten für die Beschaffung eines Laptops zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Vater habe keine Nachweise vorgelegt, dass der internetfähige Laptop notwendig sei.

Die gerichtliche Nachfrage bei der Schule ergab, dass Computer nur eingeschränkt während der Unterrichtszeiten zur Verfügung stehen, nicht jedoch darüber hinaus (Bl. 48 GA).

Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 wurden die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehort.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten und die Sitzungsniederschriften des Erörterungstermins am 19. Oktober 2020 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß [Â§ 105 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) über den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist aufgrund der beigezogenen Unterlagen hinsichtlich des vorliegenden Streitgegenstandes umfassend geklärt. Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 21.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.7.2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Klägerin hat keinen weitergehenden Leistungsanspruch gegen die Beklagte. Denn entgegen der Ansicht der Klägerin ist der geltend gemachte Bedarf aus dem Regelsatz der Klägerin und aus den gewährten Bedarfen für Bildung und Teilhabe insbesondere nach [Â§ 34 Abs. 3 SGB XII](#) zu decken.

Aus [Â§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 RBEG](#) und [Â§ 34 Abs. 3 SGB XII](#) folgt, dass Computer aus den Regelbedarfen und den Bedarfen für Bildung und Teilhabe anzusparen sind.

1. Gemäß [Â§ 1 Abs. 1](#) Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach [Â§ 28](#) des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) werden

zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen entsprechend [Â§ 28 Absatz 1 bis 3](#) des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den Â§ 2 bis 4 vorgenommen. Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden nach [Â§ 28 Absatz 4](#) und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Zwölfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den Â§ 5 bis 8 ermittelt (Â§ 1 Abs. 2 RBEG).

Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach Â§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt: []

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren) 113,77 Euro

Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe) 41,83 Euro

Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) 15,18 Euro

Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und gegenstände, laufende Haushaltsführung) 9,24 Euro

Abteilung 6 (Gesundheitspflege) 7,07 Euro

Abteilung 7 (Verkehr) 26,49 Euro

Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung) 13,60 Euro

Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur) 40,16 Euro

Abteilung 10 (Bildungswesen) 0,50 Euro

Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) 4,77 Euro

Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen) 9,03 Euro

Â§ 6 RBEG in der Fassung vom 22.12.2016

Aus der Gesetzesänderung ergibt sich, dass den Erwerb von Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten anders als bei Erwachsenen für Kinder von 6 bis 14 Jahren keine Ausgaben als bedarfsrelevant erachtet worden (vgl. [BTDrucks 18/9984, S. 65](#)).

Als regelbedarfsrelevant wurden für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren hingegen Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps) mit 2,88 Euro und Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps) mit 2,64 Euro angesehen (vgl. [BTDrucks 18/9984, S. 66](#)).

Da es sich bei Computern und Laptops um Datenverarbeitungsgeräte und Bild-, Daten- und Tonträger handelt, sind Ausgaben für diese in der Bemessung des für die Klägerin geltenden Regelsatz mit berücksichtigt.

2. Ein weitergehender Anspruch auf die Gewährnung eines Computers folgt auch nicht aus [Â§ 34 SGB XII](#). Aus [Â§ 34 Abs. 1 SGB XII](#) folgt, dass Bedarfe für Bildung und Teilhabe gesondert neben den maßgebenden Regelbedarfen erbracht werden. Während [Â§ 34 Abs. 2 SGB XII](#) die Übernahme von Kosten für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten regelt, bestimmt [Â§ 34 Abs. 4 SGB XII](#) die Fahrkostenübernahme zur nächst gelegenen Schule. [Â§ 34 Abs. 5 SGB XII](#) normiert die Kostenvoraussetzungen für Mittagsessen.

Ein weitergehender Anspruch folgt nicht aus [Â§ 34 Abs. 3](#), 3a SGB XII, denn unstreitig erfolgte die Gewährnung des persönlichen Schulbedarfs im Sinne dieser Vorschrift an die Klägerin. Mit der Gewährnung des Schulbedarfs neben dem Regelbedarf hat der Gesetzgeber bezweckt, auf die digitalen Veränderungen des Schulbetriebs zu reagieren und eine Teilhabe leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Gemäß [Â§ 34 Abs. 3 S. 1 SGB XII](#) werden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Der Gesetzgeber hat diesen Betrag zum 1. August 2019 erhöht (Falterbaum in: Hauck/Noftz, SGB, 11/20, Â§ 34 SGB XII, Rn. 35), zuvor waren 70 Euro zu Beginn des Schuljahres und 30 Euro zum Halbjahr gewährt worden. Die Erhöhung und Fortschreibung der Beträge hat der Gesetzgeber wie folgt begründet: "Inhaltlich geht es in erster Linie darum, aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die fortschreitende Digitalisierung im schulischen Bereich, aufzugreifen und durch eine Erhöhung des Schulbedarfspakets Schülerinnen und Schüler, die Leistungen der Grundsicherung beziehen, wirtschaftlich zu stärken. Ziel muss es sein, dass auch diese Kinder und Jugendlichen den durch die Digitalisierung geänderten Anforderungen (z. B. bei neuen Lernmitteln) genügen können. Ein generelles Anliegen ist zudem, beim Schulbedarfspaket Kaufkraftverluste zu vermeiden. Deshalb wird es künftig in die Fortschreibung einbezogen" ([BTDrucks 19/7504, S. 21](#)). Weiter heißt es: "Der Geldbetrag für den persönlichen Schulbedarf wird um 50 Prozent auf nunmehr 150 Euro erhöht. Dies erfolgt angelehnt an die Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 und berücksichtigt zudem neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen wie die digitale Bildungsoffensive ([BTDrucks 19/7504, S. 24](#)). Der Erhebungsbetrag orientiert sich dabei an der Entwicklung der Regelbedarfe seit deren Systemumstellung in den Jahren 2010/2011 sowie zeitgemäßen schulischen Anforderungen. Der Regelbedarf hat demnach eine Steigerung um rund 16 bis 18 Prozent erfahren. Aufgerundet ergibt sich somit beim Regelbedarf eine Steigerungsrate von 20 Prozent. Hieran angelehnt folgt daraus eine Erhöhung des bisherigen Schulbedarfsbetrags von 100 Euro auf 120 Euro pro Schuljahr. Zudem sollen auch neue oder geänderte schulische Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden. Beispiel hierfür ist die zunehmende Bedeutung der digitalen Welt auch im schulischen Kontext, die eine digitale Bildungsoffensive erfordert. Alle Schülerinnen und Schüler sollen am modernen Lernen in der Schule teilhaben können. Um auch neuen oder geänderten schulischen Anforderungen gerecht werden zu können, wird der Betrag von 120 Euro daher um

einen Betrag von 30 Euro erganzt. Der Gesamtbetrag von 150 Euro wird auf die beiden Schulhalbjahre aufgeteilt, indem zum Ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem der Schultag liegt – also entweder im August oder im September – 100 Euro (erstmalig zum 1. August oder 1. September 2019) und zum ersten des Monats eines jeden Jahres, in dem das zweite Schuljahr beginnt (in der Regel zum 1. Februar) 50 Euro (erstmalig in der Regel zum 1. Februar 2020) als Bedarf bercksichtigt werden" ([BTDrucks 19/7504, S. 50](#)).

Der geltend gemachte Bedarf ist daher aus der Regelleistung und den Leistungen nach [ 34 Abs. 3 S. 1 SGB XII](#), welche der KIrgerin gewhrt worden zu decken.

Ein Anspruch folgt ebenfalls nicht aus [ 34 Abs. 5 SGB XII](#). Fr Schlerinnen und Schler wird nach [ 34 Abs. 5 S. 1 SGB XII](#) eine schulische Angebote ergnzende angemessene Lernfrderung bercksichtigt, soweit diese geeignet und zustzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefhrdung kommt es dabei nicht an ([ 34 Abs. 5 S. 2 SGB XII](#)).

Die Ausstattung mit einem Computer knnte nach dem Wortlaut des [ 34 Abs. 5 Satz 1 SGB XII](#) als ergnzende angemessene Lernfrderung durch die Verschaffung eines Zugangs zu digitalem Lernen verstanden werden. Allerdings hat der Gesetzgeber bei dieser Regelung die Gewhrung von Mitteln zur Nachhilfe gemeint. Nach Ansicht des Gesetzgebers ist auerschulische Lernfrderung in der Regel nur kurzzeitig notwendig, um vorbergehende Lernschwchen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergnzen ([BTDrucks 17/3404, S. 105](#)). An dieser Systematik hlt der Gesetzgeber auch nach der Reform durch das Gesetz zur zielgenauen Strkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen fr Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG) fest, denn er vereinfacht lediglich den Zugang zur Nachhilfe (vgl. [BTDrucks 19/7504, S. 47](#)). Der begehrte Computer kann als Sachmittel nicht als Lernfrderungen betrachtet werden, da hier der Gesetzgeber offensichtlich den Zugang zu bildenden Dienstleistungen im Sinn hatte.

Der Leistungsanspruch kann auch nicht auf [ 34 Abs. 7 S. 2 SGB XII](#) gesttzt werden. Fr die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich bercksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatschliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in knstlerischen Fchern und vergleichbare angeleitete Aktivitten der kulturellen Bildung und Freizeiten bentigt werde ([ 34 Abs. 7 Satz 1 SGB XII](#)).

Ein Anspruch besteht nicht, weil dieser Bedarf dann speziell aufgrund von in [ 34 Abs. 7 S. 1 SGB XII](#) genannten Aktivitten entstehen muss, was hier nicht der Fall ist. Die KIrgerin trgt nicht vor, dass der Computer zur Teilnahme am soziokulturellen Leben diene.

3. Die begehrte Leistung kann auch nicht nach [Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#) als Erstausrstattung gewÃ¤hrt werden. Nach der Regelung werden einmalige Bedarfe gesondert erbracht.

Das umfasst nach Â§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Leistungen zur Deckung von Bedarfen fÃ¼r
1. Erstausrstattungen fÃ¼r die Wohnung einschlieÃlich HaushaltsgerÃ¤ten.

Der Computer dient auch wenn er zur Nutzung in der Wohnung angeschafft wird, nicht dem Wohnen. Denn bei dem von der KlÃ¤gerin begehrten Computer handelt es sich nicht um einen wohnraumbezogenen Gegenstand, der eine geordnete HaushaltsfÃ¼hrung und ein an den herrschenden WohnverhÃ¤ltnissen orientiertes Wohnen ermÃ¶glicht, denn er dient nicht der Befriedigung der grundlegenden BedÃ¼rfnisse Essen, Schlafen und Aufenthalt (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.04.2010 â [L 6 AS 297/10 B](#)), das wÃ¤re aber Voraussetzung fÃ¼r eine GewÃ¤hrung als Bedarf fÃ¼r eine Erstausrstattung.

Der Computer stellt auch keinen Haushaltsgegenstand dar. Zwar definiert die Vorschrift nicht, was unter HaushaltsgerÃ¤ten zu verstehen ist. Die Verbraucherstichprobe differenziert nach groÃen und kleinen HaushaltsgerÃ¤ten. Unter groÃen werden Raumheiz- und KÃ¼hlergerÃ¤te (mobile KlimagerÃ¤te), Herde und BackÃ¶fen, NÃh- und Strickmaschinen, Dunstabzugshauben, Warmwasserbereiter, RaumpfleegerÃ¤te (z.B. Staubsauger u.Ã.), ohne Installationskosten (siehe N/13) erfasst (Statisches Bundesamt, Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Aufgabe, Methode und DurchfÃ¼hrung, Fachserie 15 Heft 7, S. 48) und unter kleinen Kaffeemaschinen, RÃ¼hr- und MixgerÃ¤te, Toaster, Wasserkocher, Waffeleisen, Eierkocher, BÃ¼geleisen, Ventilatoren, elektrische GrillgerÃ¤te und Ãhnliches (ebenda). Die Nutzung der oben genannten Kategorie von GerÃ¤ten, steht in einem Zusammenhang mit der unmittelbaren Befriedigung grundlegender BedÃ¼rfnisse wie Essen, Schlafen und Aufenthalt im Zusammenhang.

Daher hat die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung eines Computers im Rahmen der Erstausrstattung (vgl. Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2015 â [L 7 AS 2346/13](#) â, Rn. 31, juris).

4. Damit kann allenfalls die begehrte Leistung als Darlehen nicht jedoch als Zuschuss gewÃ¤hrt werden. GemÃ¤Ã [Â§ 37 Abs. 1 SGB XII](#) kann im Einzelfall ein von den Regelbedarfen umfasster und nach den UmstÃ¤nden unabweisbar gebotener Bedarf auf keine andere Weise gedeckt werden, sollen auf Antrag hierfÃ¼r notwendige Leistungen als Darlehen erbracht werden ([Â§ 37 Abs. 1 SGB XII](#)). Aus dem Begehren geht jedoch hervor, dass die KlÃ¤gerin die begehrte Leistung als Zuschuss begehrt, weshalb kein Darlehen gewÃ¤hrt werden kann.

5. Der Anspruch kann auch nicht auf [Â§ 73 SGB XII](#) gestÃ¼tzt werden. Leistungen kÃ¶nnen nach [Â§ 73 Satz 1 SGG](#) auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz Ã¶ffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen kÃ¶nnen als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden ([Â§ 73 Satz 2 SGB XII](#) in der Fassung vom 27. Dezember 2003). Der von der KlÃ¤gerin geltend gemachte Bedarf fÃ¼r

einen Computer kann als Aufwendung für allgemeinen Schulbedarf angesehen werden. Hierfür spricht die oben erwähnte Gesetzesbegründung. Da der Gesetzgeber diese Bedarfe durch die Regelung des [§ 34 SGB XII](#) decken wollte, stellt dieser Bedarf keinen besonderen, atypischen Bedarf im Sinne einer sonstigen Lebenslage dar; diese Bedarfe sind als typische Bedarfslagen vielmehr von den Regelsätzen bzw. der Regelleistung (Büttiger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [§ 73 SGB XII](#) (Stand: 30.04.2020), Rn. 91) und den Bedarfen für Bildung und Teilhabe erfasst.

Aus den dargelegten Gründen besteht kein weitergehender Leistungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte. Der angegriffene Bescheid ist daher rechtmäßig, weshalb die Klage abzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 01.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024